OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752824/2/KLi

Datum:
Linz, 2. Dezember 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. September 2022 des X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. September 2022, GZ: BHLLSanR-2022-491883/3828-HLA, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. September 2022, GZ: BHLLSanR-2022-491883/3828-HLA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung einer Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpidemieG) für den Arbeitnehmer X, geb. X, in der Höhe von 705,90 Euro abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Schreiben vom 21. April 2022, eingelangt bei der zuständigen Behörde am 18. Juli 2022, habe der Bf den Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung des Mitarbeiters X gestellt. Dieser Mitarbeiter sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 12. Februar 2022, GZ: BHLLSanR-2022-166767/1-GRJ, nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen.

Der Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG sei am 18. Juli 2022 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die belangte Behörde weitergeleitet worden.

Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARA-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme iSd § 32 Abs. 1 EpidemieG bestehe, sei innerhalb von drei Monaten ab Ende der behördlich angeordneten Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Anordnung getroffen habe, einzubringen. Fristauslösendes Ereignis sei daher die Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Der Antrag habe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzulangen. Die Postaufgabe am letzten Tag der Frist sei in diesem Fall nicht ausreichend (materiell-rechtliche Frist). Nach Ablauf dieser Frist erlösche der Vergütungsanspruch. Die Weiterleitung gemäß § 6 Abs. 1 AVG erfolge „auf Gefahr des Einschreiters“. Das bedeute, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wende, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) zu tragen habe; insbesondere werde dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen.

Die behördliche Absonderung des Mitarbeiters sei mit 21. Februar 2022 aufgehoben gewesen. Da es sich bei § 49 EpidemiG um eine materiell-rechtliche Frist handle, hätte der Antrag des Bf (bei Berücksichtigung des Wochenendes) spätestens am 23. Mai 2022 einlangen müssen. Der Antrag sei am 18. Juli 2022 bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb der Antrag als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 16. September 2022, mit der der Bf vorbringt, er habe am 21. April 2022 den Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG wegen Absonderung seines Mitarbeiters beim Magistrat Linz gestellt. Laut einer telefonischen Auskunft des Magistrates Linz nach einer Woche sei dem Bf versichert worden, dass der irrtümlich eingebrachte Antrag an die belangte Behörde weitergeleitet werde.

Daher sei dieser Antrag zeitgerecht eingebracht worden. Da die Covid-Epidemie auch für seine Firma schwierig gewesen sei, bitte der Bf um Vergütung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf betreibt eine X mit Sitz in X.

II.2. X, geb. X, ist ein Mitarbeiter des Bf. X wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 12. Februar 2022, GZ: BHLLSanR-2022-166767/1-GRJ, ab 12. Februar 2022 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert.

II.3. Mit Eingabe vom 21. April 2022 brachte der Bf beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für seinen Mitarbeiter in der Höhe von 705,90 Euro ein.

II.4. Dieser Antrag langte am 21. April 2022 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein. Dieses leitete den Antrag am 18. Juli 2022 an die belangte Behörde weiter, wo er ebenfalls am 18. Juli 2022 einlangte.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2022, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine

Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
[...]
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...].
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen

Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.
(4) Ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG), gilt als rechtzeitig eingebracht.
(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.
(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 50.
(29) § 5a Abs. 1a, § 25b, § 36 Abs. 1 lit. a sowie § 49 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Der Bf stützte seinen Antrag demnach auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich

diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Nach § 49 Abs. 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Aufgrund von § 49 Abs. 1 EpidemieG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da X zur Vermeidung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit die häusliche Absonderung vorgeschrieben wurde, indem er mittels Bescheid der belangten Behörde vom 12. Februar 2022, GZ: BHLLSanR-2022-166767/1-GRJ, von 12. Februar 2022 bis 21. Februar 2022 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs. 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl. insbesondere dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

X, wohnhaft in X (Bezirk: X), war bis 21. Februar 2022 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Zwar brachte der Bf am 21. April 2022 eine Eingabe beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein, mit der er eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für seinen Mitarbeiter gemäß § 32 EpidemieG beantragt hat,

dieser Antrag langte jedoch erst am 18. Juli 2022 bei der belangten Behörde – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpidemieG – ein.

Da der Antrag des Bf für eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für seinen Mitarbeiter gemäß § 32 EpidemieG erst am 18. Juli 2022 bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal der Mitarbeiter lediglich bis einschließlich 21. Februar 2022 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war. Der verfahrenseinleitende Antrag ist selbst am letzten Tag der Frist (iSd §§ 49 Abs .1 und 33 EpidemieG) nicht bei der – zuständigen – belangten Behörde eingelangt, sodass folglich der Vergütungsanspruch des Bf erloschen ist.

V.3. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Antrag des Bf langte beim unzuständigen Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 21. April 2022 ein, welches diesen erst am 18. Juli 2022 an die belangte Behörde weitergeleitet hat. Da sich der Bf jedoch mit seinem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat er die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn sein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird.

Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag des Bf ist daher verspätet bei der belangten Behörde eingelangt, da er jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist, zumal der Mitarbeiter lediglich bis einschließlich 21. Februar 2022 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war.

Der Anspruch des Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für seinen Mitarbeiter gemäß § 32 EpidemieG ist somit iSd § 49 Abs. 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen.

V.4. Da es sich bei der ggst. Frist um eine materiellrechtliche Frist handelt, wäre auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl. dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

V.5. Daran ändert auch die Bestimmung des § 49 Abs. 4 EpidemieG (BGBl. I Nr. 21/2022) – wonach ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG), als rechtzeitig eingebracht gilt – nichts.

§ 50 Abs. 29 EpidemieG bestimmt für die Wirksamkeit des Gesetzes, dass u.a. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.

Das BGBl. I Nr. 21/2022 wurde am 17. März 2022 kundgemacht und traten dessen Bestimmungen am 18. März 2022 in Kraft. Damit sind von der Bestimmung des § 49 Abs. 4 EpidemieG nur Anträge umfasst, die vor dem 18. März 2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht wurden und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt sind. Die Bestimmung des § 49 Abs. 4 EpidemieG wurde seither nicht geändert.

Der Bf hat seinen Antrag am 21. April 2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht und damit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 49 Abs. 4 EpidemieG. Insofern vermag auch die Sonderregel des § 49 Abs. 4 EpidemieG dem Antrag des Bf nicht zu dessen Rechtzeitigkeit zu verhelfen.

V.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061 – zu verweisen.

Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert eine umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der die ggst. Entscheidung nicht abweicht.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer